

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

17.09.2008

Geschäftszahl

US 3B/2007/7-16

Kurzbezeichnung

Klagenfurt Dev II

Text

Betrifft: Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt; Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH, Verfahren gemäß UVP-G 2000, Devolutionsantrag der Gemeinde Magdalensberg

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Mag. Sylvia Paliege-Barfuß als Vorsitzende, Dr. Paul Fritz als Berichterstatter und Dr. Georg Hoffmann als weiteres Mitglied über den Devolutionsantrag der Gemeinde Magdalensberg, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter Brunner, betreffend das Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk in Klagenfurt wie folgt entschieden:

Spruch:

Gemäß § 73 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -

AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I 2008/5 (AVG) und § 5 Umweltsenatgesetz, BGBl. I 2000/114 idF BGBl. I 2005/14 (USG 2000), wird der Devolutionsantrag (Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht auf die zuständige Oberbehörde) der Gemeinde Magdalensberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Wedenig, dieser vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter Brunner, Villacher Straße 1A/7, 9020 Klagenfurt, vom 3.7.2008, eingelangt beim Umweltsenat am 4.7.2008 und protokolliert zu US 3B/2007/7-13, zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 59 Abs. 1 und 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I 2008/5;

§§ 5 Abs. 6, 7, 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I 2008/2;

§ 5 Umweltsenatgesetz (USG 2000), BGBl. I 2005/14.

Begründung:

Mit dem im Spruch bezeichneten Devolutionsantrag (Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an den Umweltsenat) gemäß § 73 Abs. 2 AVG wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter der im Spruch bezeichneten Antragsteller Folgendes vorgebracht:

„1. Die Gemeinde Magdalensberg hat - vertreten durch ihren Bürgermeister - Herrn Gerhard Wedenig - Dr. Walter Brunner, Rechtsanwalt in Klagenfurt, Vollmacht erteilt, worauf sich der einschreitende Rechtsanwalt beruft.

I.

2. Die Antragstellerin hat gemäß den Hinweisen in der Kundmachung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 14. Juni 2007, Zahl: 7-A-UVP-1167/87-2007, sowohl als Nachbarin/Trägerin von Privatrechten als auch als unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinde iSd § 19 Abs 1 Z 5 UVP-G 2000 am 31. Juli 2007 die nachfolgend ausgeführten

A. Einwendungen

gegen die Errichtung und den Betrieb des projektierten thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt (GDKK) erhoben und vorweg den

B. Antrag

gestellt, festzustellen, dass der Gemeinde Magdalensberg im gegenständlichen Genehmigungsverfahren und im allfälligen Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 die Parteistellung iSd § 19 Abs 1 Z 1 und Z 3 UVP-G 2000 zusteht, und zwar mit folgender

C. Begründung:

3. Die Gemeinde Magdalensberg ist Eigentümerin von Gemeindehäusern, Kindergärten, Schulen, Straßen und Wegen und sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücken, auf denen bzw. in den darauf befindlichen Kindergärten, Schulen, Bauhof, Gemeindeamt etc. halten sich regelmäßig Personen auf, die durch den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden könnten.

4. Die Gemeinde Magdalensberg grenzt unmittelbar an die Standortgemeinde an; ihre Einwohner, Flora und Fauna kann von wesentlichen Auswirkungen des Gas- und Dampfturbinen - Kombinationskraftwerkes in Klagenfurt auf die Umwelt betroffen sein.

Dass die Gemeinde Magdalensberg trotz dieser notorischen Tatsachen bis dato weder von der Projektwerberin, noch von der Landeshauptstadt Klagenfurt als Partei behandelt und in die Verfahren einbezogen und gehört worden ist, ist unverständlich und belastet die Verfahren, insbesondere das Verfahren auf Änderung des Klagenfurter Flächenwidmungsplanes mit einer allseits und jederzeit wahrzunehmenden Nichtigkeit.

Schließlich ist die vom Gemeinderat der Gemeinde Magdalensberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 beschlossene Resolution des Inhaltes:

„Auf Grund der zu erwartenden zusätzlichen Umweltbelastung, die hin bis zur Gesundheitsgefährdung gehen kann, wenn im Raum Klagenfurt-Ost ein Gas- und Dampfkombinationskraftwerk mit der derzeit bei der UVP-Behörde eingereichten Leistungsdimension realisiert wird, werden die Kraftwerksbetreiber, aber auch die verantwortlichen politischen Instanzen aufgefordert, * das der Stromproduktion dienende Großprojekt unverzüglich zurückzuziehen und nicht weiter zu verfolgen;

* zur Verbesserung der Schadstoffbelastung im Raum Klagenfurt ein bedarfsgerechtes modernes Fernheizwerk zu errichten oder sonstige umweltfreundliche Lösungen in die Wege zu leiten, damit die Lebensqualität der Bürger des Großraumes Klagenfurt gewährleistet und die Gefahr einer sonst drohenden Gesundheitsgefährdung unterbunden wird.

Nicht nur die Stromproduktion mit entsprechendem Exportanteil ins Ausland soll berücksichtigt werden, sondern ist auch den Lebensbedürfnissen der Menschen und den Interessen des Fremdenverkehrs Genüge zu tun.“

der Projektwerberin, der Standortgemeinde, der Kärntner Landesregierung und anderen zur Kenntnis gebracht worden.

6. Nach Auffassung der Gemeinde Magdalensberg sind die Grundlagen für das beabsichtigte Großvorhaben nicht bzw. nicht ausreichend erforscht worden, und zwar nicht zuletzt wegen der Nichteinbeziehung aller Nachbargemeinden der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter sind insbesondere in Bezug auf die Gemeinde Magdalensberg weder beschrieben noch bewertet worden. Die Hauptaufgabe der

Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage gerade diese Auswirkungen festzustellen, kann sohin von der Behörde in Folge der diesbezüglich unterlassenen Grundlagenforschung nicht erfüllt werden.

Ebenso wenig können, zumindest in Bezug auf die Gemeinde Magdalensberg, Maßnahmen geprüft werden, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Großvorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert werden. Schließlich sind die Vor- und Nachteile von Alternativen, insbesondere was den Stand der Technik, den Standort und die Nennleistungen betrifft, nicht in möglicher und zumutbarer Anzahl dargelegt worden, weshalb auch diese wesentliche Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht angemessen und ernsthaft verwirklicht werden kann.

7. Durch die Übergröße des Vorhabens, die Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit und Irreversibilität der Auswirkungen des GDKK befürchtet die Gemeinde Magdalensberg, dass ihre Umwelt durch den Betrieb und die Betriebsstörungen des beabsichtigten Großvorhabens unverhältnismäßig und der Allgemeinheit nicht zumutbaren Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das Streben der Projektwerberin nach Maximierung ihres Gewinnes zwar verständlich, der österreichischen Volkswirtschaft bzw. Umwelt sind die geplante, durchschnittliche elektrische Nettoerzeugungsleistung von 427 MW und die vorhergesagte Auskoppelung von Fernwärme im Ausmaß von bis zu 200 MW jedenfalls abträglich.

Diese Energieleistungen können nämlich im Inland nicht abgesetzt und/oder vernünftig verbraucht werden. Die von der Projektwerberin offensichtlich verfolgte Geschäftsstrategie, mittels Stromexport in das benachbarte Ausland, wo für elektrische Energie wesentlich höhere Preise erzielt werden, als in Kärnten, dient damit nicht dem öffentlichen Interesse.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht von Nachteil ist zudem die Unsicherheit der Brennstoffversorgung. Die Gaslieferungen sind –

wie ‚Neo-Verbund-Chef Michael Pistauer‘ in der ‚Die Presse‘ vom 24. Juli 2007, Seite 17, wissen lässt – wohl nur dann gewährleistet, wenn die Gaslieferanten bzw. Gasexporteure gesellschaftsrechtlich an der Betreiberin des Großvorhabens beteiligt werden. Dieser Preis für die Sicherung der Brennstoffversorgung ist für die Volkswirtschaft zu hoch und kann den österreichischen Endkunden noch teuer zu stehen kommen. Die Abhängigkeit würde im Wege von Beteiligungen gegenüber der bisherigen Situation auf den Energiemärkten noch erheblich steigen und der unerwünschten Monopolisierung des Energiemarktes in naher Zukunft Vorschub leisten.

8. Abgesehen davon stehen der Verwirklichung des Großvorhabens zahlreiche öffentliche Erklärungen der Republik Österreich bzw. des Landes Kärnten entgegen:

Das völkerrechtlich, mit dem ‚Kyoto Protokoll‘ vereinbarte Ziel der Reduktion von Treibhausgasen, insbesondere der CO₂-Emissionen, würde durch das geplante Großvorhaben konterkariert.

Ebenso würde die Republik Österreich gegen die Ziele und Grundverpflichtungen aus dem völkerrechtlich verbindlichen Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie verstoßen, wenn sie das GDKK genehmigt. Insbesondere würde dem Gebot zur vorrangigen Nutzung der erneuerbaren Energieträger und zur Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade zuwidergehandelt werden. Das beabsichtigte Großvorhaben kollidiert u.a. mit Artikel 6, 8 und 10 des zitierten Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (‚Die Vertragsparteien verpflichten sich ... zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen. Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse. ... Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Berglandwirtschaft zur Energieerzeugung. ... Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei neuen thermischen Anlagen ... die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen ...

Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, durch Anlagen in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen ... bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen ... treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind. ...’).

Die Kärntner Landesregierung kann, wenn sie ihre eigenen, neuen ‚Landesenergieleitlinien 2007-2015‘ ernst nimmt, dem überdimensionierten, volkswirtschaftlich nachteiligen und die Umwelt schädigenden Großvorhaben keine Genehmigung erteilen, weil sie damit ihre wirtschaftspolitischen Bemühungen um dezentrale, sichere und umweltverträgliche Anlagen, welche mit erneuerbaren, heimischen Energieträgern gespeist werden, selbst gefährdet.

Verletzt würde im Falle der Genehmigung des beabsichtigten Großvorhabens auch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Im Gebiet der Gemeinde Magdalensberg und der Nachbargemeinden kommen seltene Arten nach der FFH-RL vor, welche besondere Gebietsschutzbestimmungen einfordern und nicht nur Verschlechterungen bzw. Störungen verbieten. Dort kommen etwa (siehe Wieser, Franz und Leute in Wilhelm Wadl, Magdalensberg - Natur, Geschichte, Gegenwart, Gemeindechronik, Verlag Johannes Heyn, Klagenfurt 1995) der Balkan-Moorfrosch (*Rana arvalis wolterstorffi*), die Wechselkröte (*Bufo viridis*), der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), der Eisvogel (*Alcedo atthis*) etc. vor. Diese Arten sowie das Landschaftsschutzgebiet Magdalensberg, die Wasserschongebiete-Kernzonen Ebenthal, Grafenstein, Klagenfurt-Ost, mehrere Naturdenkmale insbesondere der Portendorfer Weiher, sind durch die während des Baues und des Betriebes anfallenden Emissionen aufgrund des vorherrschenden Klimas mit jahreszeitlich unterschiedlichen Windverhältnissen und Inversionslagen gefährdet und beeinträchtigt; die Immissionen in den vorzitierten Wasserschongebieten würden die Grundwasserqualität mit Sicherheit negativ beeinträchtigen.

Zu guter Letzt sind bei der erst kürzlich erfolgten Baulandwidmung für das beabsichtigte Großvorhaben die einschlägigen Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsrechts verletzt worden. Das ‚Floriani-Prinzip‘ soll im Verhältnis zwischen Gemeinden nicht, zumindest nicht ohne Einhaltung des Kärntner Umweltplanungsgesetzes von der Landeshauptstadt gegenüber den umgebenden Landgemeinden praktiziert werden. Die Umlandgemeinden sind nicht, wie vorgesehen, iSd §§ 7 ff. K-UPG konsultiert und in das Verfahren über die Änderung des Flächenwidmungsplanes einbezogen worden. Die Entscheidungsfindung bei der Planungsbehörde hat ohne Rücksicht auf die Nachbargemeinden, insbesondere ohne deren Anhörung stattgefunden. Die Baulandwidmung ist rechtswidrig erfolgt. Deswegen und wegen der verordneten Wasserschongebiete-Kernzonen Ebenthal, Grafenstein, Klagenfurt-Ost ist das geplante Großvorhaben nicht genehmigungsfähig.

9. Die Gemeinde Magdalensberg hat daher folgende

D. Anträge

gestellt:

Die Kärntner Landesregierung wolle

- a) eine mündliche Verhandlung durchführen
- b) der Projektwerberin die Vorlage von Alternativen iSd § 1 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 hinsichtlich der Größe des Vorhabens, des Standes der Technik und des Standortes auftragen,
- c) den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen thermischen Kraftwerkes in Klagenfurt (GDKK) zurück- bzw. abweisen,
- d) in eventuelle, die Genehmigung nur für ein Gas- und Dampfturbinenkombinationskraftwerk mit einer durchschnittlichen elektrischen Nettoerzeugungsleistung von weniger als 150 MW erteilen.

II.

10. Da die Kärntner Landesregierung innerhalb der Entscheidungsfrist – bis heute – über den Antrag, festzustellen, dass der Gemeinde Magdalensberg im gegenständlichen Genehmigungsverfahren und im allfälligen Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 die Parteistellung iSd § 19 Abs 1 Z 1 und Z 3 UVP-G 2000 zukommt, nicht mit Bescheid abgesprochen hat, stellt die Gemeinde Magdalensberg gemäß § 73 Abs. 2 AVG den

E. Antrag

auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Umweltsenat als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, und zwar u.a. aus folgenden

F. Gründen:

11. Nach § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien (§ 8 AVG) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen – sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2 a AVG) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende Frist maßgeblich – den Bescheid zu erlassen.

Nach § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Die Gemeinde Magdalensberg nimmt die Tätigkeit der Behörde aufgrund ihrer Anbringen vom 31. Juli 2007 in Anspruch und hat an der Feststellung ihrer Parteistellung sowohl ein rechtliches Interesse als auch einen Rechtsanspruch.

Parteistellung haben nach § 19 Abs. 1 Z 1 u. Z 3 UVP-G 2000 Nachbarinnen und Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000.

Die Gemeinde Magdalensberg ist ohne Zweifel und für jedermann einsichtig, eine an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinde, die von wesentlichen Auswirkungen des projektierten thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee auf die Umwelt betroffen sein könnte.

Die Gemeinde Magdalensberg ist zudem Nachbarin/Eigentümerin von Gemeindegäusern, Kindergärten, Schulen, Straßen und Wegen und sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücken auf denen bzw. in den darauf befindlichen Kindergärten, Schulen, Gemeindeamt etc. sich regelmäßig Personen aufhalten, die durch den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden könnten.

Die Antragstellerin hat in ihrem Anbringen vom 31. Juli 2007, das oben wiedergegeben ist, ihre Parteistellung hinreichend nach den zitierten Rechtsgrundlagen behauptet, bescheinigt und bewiesen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Verwaltungsbehörden befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern hiefür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliegt oder in einem öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben oder aber die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich ist und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Insbesondere ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren zulässig und geboten, um im Zweifel zu klären, ob einer bestimmten Person in dem betreffenden Verfahren Parteistellung zukommt. Der Verweis auf den späteren Bescheid in der Sache kann das rechtliche Interesse einer Partei auf Klärung ihre Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren nach h.A. nicht substituieren.

Die Gemeinde Magdalensberg hat daher ein subjektives öffentliches Recht auf Feststellung, ob bzw. dass ihr in dem gegenständlichen UVP Verfahren Parteistellung zukommt (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 14.12.2007, Zl. 2006/05/0071, Erkenntnis des VwGH vom 25.4.1996, Zl. 95/07/0216, etc.).

Schließlich leuchtet aus verfahrensökonomischen Gründen jedermann ein, dass die Antragstellerin, welche den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet ist, nicht auf den späteren Bescheid in der Sache im Mehrparteienverfahren verwiesen werden kann, weil die Teilnahme am Verfahren einen exorbitanten Aufwand zur Voraussetzung und zur Folge hat und ganz umsonst wäre, wenn infolge Fehlens der Parteistellung darauf behördlich nicht einmal eingegangen werden könnte.

12. Da kein Grund besteht, anzunehmen, dass die Verzögerung der beantragten Feststellung der Parteistellung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist und die bisherige Verweigerung der Parteistellung aus dem Edikt der Kärntner Landesregierung vom 14.6.2007, Zahl: 7-A-UVP-1167/87- 2007, nur mehr auf diesem Weg rechtzeitig beseitigt werden kann, stellt die Gemeinde Magdalensberg gemäß § 73 Abs. 2 AVG direkt beim Umweltsenat den

G. Antrag

auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung, dass der Gemeinde Magdalensberg im gegenständlichen Genehmigungsverfahren und im allfälligen Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 die Parteistellung iSd § 19 Abs. 1

Z 1 u. 3 UVP-G 2000 zusteht und ersucht, diesen Feststellungsbescheid zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen so rasch als möglich zu treffen.“

Mit Ihrem Vorbringen begehrt die Antragsstellerin im Wesentlichen den Übergang der Entscheidungspflicht auf den Umweltsenat betreffend die unter Teil 2 II Punkt 10 und Abschnitt E ihres Schriftsatzes vom 3.7.2008 enthaltenen und in Abschnitt G wiederholten Anträge auf bescheidmäßige Feststellung ihrer Parteistellung im bei der Kärntner Landesregierung zu Zl. 7-A-UVP- 1167/87-2007 anhängigen Genehmigungsverfahren und allfälliger Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines projektierten thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt) nach UVP-G 2000.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag rechtlich mit den Bestimmungen der §§ 8, 39 Abs. 2a und 73 Abs. 1 AVG sowie § 19 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 3 UVP-G 2000 sowie sachlich mit der Behauptung von möglichen Umweltauswirkungen betroffen zu sein und dass mit Gefährdungen sowie Belästigungen von im Bereich von Magdalenensberg sich regelmäßig aufhaltenden Personen zu rechnen sei.

Die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides liege nach der Judikatur des VwGH im allgemeinen vor, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sei, dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei liege und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmten.

Mit Hinweis auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.12.2007, Zl. 2006/05/0071, und vom 25.4.1996, Zl. 95/07/0216, behauptet die Antragstellerin ein subjektives öffentliches Recht auf Feststellung ihrer Parteistellung zu besitzen, das auch nicht mit Verweis auf spätere Bescheide und Teilnahme am Mehrparteienverfahren, was enormen Aufwand erfordere, in Abrede gestellt werden könnte.

Aus rechtlicher Sicht ergibt sich dazu Folgendes:

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

Gemäß Abs. 2 geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, wenn aber gegen den Bescheid Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könnte, auf diesen über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Oberbehörde (beim Unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Ergänzende Regelungen zu § 73 AVG enthalten die Absätze 2, 3 und 5 des § 7 UVP-G 2000.

Keine ergänzenden Bestimmungen enthält das UVP-G 2000 jedoch hinsichtlich der Voraussetzung des § 73 Abs. 1 AVG, dass für die Erlassung eines Bescheides an sich Anträge von Parteien (§ 8) vorauszusetzen sind. In Bezug auf die vorliegenden Devolutionsanträge trifft diese Voraussetzung zweifelsohne zu.

Gemäß § 5 USG 2000 entscheidet der Umweltsenat über Berufungen in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993. Er ist in dieser Angelegenheit rechtlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über Anträge auf Wiederaufnahme nach § 69 AVG.

Daraus folgt, dass die Zuständigkeit des Umweltsenates zur Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Devolutionsanträge gegeben ist.

Für die Frage des Überganges der Entscheidungspflicht auf den Umweltsenat auch hinsichtlich des Antrages auf Feststellung der Parteistellung (siehe Teil II Punkt 10 und Abschnitt G des Antrages) und der bisher im erstinstanzlichen Verfahren eingebrachten Anträge (siehe Abschnitt D Punkte a, b, C und d des Antrages) ergibt sich aus § 73 Abs. 1 iVm § 8 AVG Folgendes:

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Für das Vorliegen eines Antrages oder Anbringens in diesem Sinne ist vorauszusetzen, dass derjenige, der den Antrag oder das Anbringen bei der Behörde einbringt, einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse auf Entscheidung der Behörde in der Sache besitzt. Maßgeblich hierfür sind die jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

Insoferne die Antragsteller (Devolutionswerber) ihr Vorbringen damit begründen, hinsichtlich des verfahrenseinleitenden Antrages der Kraftwerkerrichtung und -betriebs GmbH liege bereits Säumnis vor (ergibt sich konkludent aus den Punkten 2 und 12 des Antrages), ist auf § 17 UVP-G 2000, insbesondere Abs. 1, 4 und 5 hinzuweisen, sowie auf die weiteren gemäß § 17 Abs. 1 erster Satz leg. cit. im konkreten Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994, das Wasserrechtsgesetz 1959 oder das Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Sowohl aus § 17 UVP-G 2000 als auch aus den betreffenden Verwaltungsvorschriften ergibt sich grundsätzlich eine Entscheidungspflicht der Behörde. Der Antrag der Genehmigungswerberin auf Genehmigung einer Gas- und Dampfturbinenkombinationskraftwerksanlage in Klagenfurt wurde aber nicht von den nunmehrigen Devolutionswerberin in erster Instanz gestellt, sondern von der Kraftwerkerrichtung und -betriebs GmbH. Da somit in erster Instanz ein Antrag der Devolutionswerberin gerichtet auf Genehmigung des Kraftwerksprojektes gar nicht vorliegt, scheidet ihr Begehren auf Entscheidung durch den Umweltsenat als Oberbehörde schon auf Grund der Tatsache des Fehlens eines die Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 AVG auslösenden Antrages.

Eine gesonderte Verpflichtung über Stellungnahmen oder „Einwendungen“ von Beteiligten oder Parteien vor der Entscheidung in der Sache selbst abzusprechen, kann aber dem § 17 UVP-G 2000 und den betreffenden Verwaltungsvorschriften ebenfalls nicht entnommen werden.

In diesem Zusammenhang ist vielmehr auf die Bestimmungen des § 59 Abs. 1 erster und zweiter Satz AVG hinzuweisen, wonach der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen hat. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

Aus dieser Bestimmung geht eindeutig hervor, dass im Mehrparteienverfahren letztlich ein einheitlicher Bescheid zu ergehen hat, durch den der verfahrenseinleitende Antrag zur Gänze erledigt wird und dass im Falle der Genehmigung eines Vorhabens damit gleichzeitig über auf die Abweisung des Bewilligungsantrages gerichtete Einwendungen abgesprochen wird. In diesem Sinne kann daher nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, solange über ein bekämpftes Vorhaben und die darüber ergangenen Einwendungen ein Bescheid noch nicht vorliegt, nur der Bewilligungswerber, nicht aber auch die das Vorhaben bekämpfende Partei die behördliche Entscheidungspflicht über den Bewilligungsantrag geltend machen (vgl. für viele etwa das Erkenntnis vom 24.9.1991, 91/07/0042, mit weiteren Nachweisen sowie 98/07/0113 vom 29.10.1998). Im letztbezeichneten Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof begründend weiter aus, dass die Berechtigung zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht materiell-rechtlich an den Bestand eines subjektiv-öffentlichen Rechtes auf einen diesbezüglichen Abspruch der Behörde und formell-rechtlich an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die die Entscheidungspflicht geltend machende Partei an die Behörde erster Instanz einen Antrag gestellt hatte, der den Gegenstand einer auf dem Wege des § 73 Abs. 2 AVG verfolgbaren behördlichen Entscheidungspflicht bilden konnte (vgl. Erkenntnis vom 25.10.1994, Slg. N.F. Nr. 14.151/A). Da im vorliegenden Fall ein dem verfahrenseinleitenden Antrag der Konsenswerberin stattgebender und die Einwendungen der Devolutionswerber abweisender Bescheid zum Zeitpunkt der Stellung des Devolutionsantrages dem Rechtsbestand nicht angehörte, steht den Devolutionswerbern kein subjektiv-öffentliches Recht auf Geltendmachung des Devolutionsantrages zu, sodass der Devolution keine Berechtigung zukommt.

Wie dem Antrag der Gemeinde Magdalensberg selbst vom 3.7.2008 zu entnehmen ist, befindet sich das zu Zl. 7-A-UVP-1167/87-2007 bei der Kärntner Landesregierung anhängige „UVP-Verfahren“ noch im Stadium vor Erlassung eines Bescheides in der Sache (Seite 9, 2. Absatz).

Schon aus diesem Grund fehlt es an einer Vergleichbarkeit mit den von der Gemeinde Magdalensberg mit Hinweis auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2006/05/0071 und Zl. 95/07/0216 erwähnten Fällen. In beiden Fällen liegen nämlich Sachverhalte zugrunde, in denen die Behörde erster Instanz ein Vorhaben anlagenrechtlich schon genehmigt hat und Beteiligte mit ihren Einwendungen übergangen wurden, im erstzitierten Fall sogar unter Außerachtlassung der anzuwendenden Kundmachungsbestimmungen.

Dennoch hält der Verwaltungsgerichtshof im zweitzitierten Fall (Lambach) fest, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verwaltungsbehörden befugt sind, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern hiefür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliegt oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben oder aber die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich ist und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Ein Feststellungsbescheid ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahren zu entscheiden ist, wobei insbesondere auch die Möglichkeit der Erlassung eines Leistungsbescheides der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides entgegensteht (vgl. hierzu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.3.1993, Zl. 92/10/0039, vom 18.1.1994, Zl. 92/07/0031, und vom 25.10.1994, Zl. 92/07/0102).

Und weiter:

„Ein in einem Mehrparteiverfahren gegenüber einer Partei erlassener Bescheid erhält dadurch seine rechtliche Existenz (vgl. hierzu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.4.1993, Zl. 91/10/0252 mwN), auch wenn er gegenüber den anderen Parteien - solange er ihnen gegenüber nicht erlassen wurde - keine rechtliche Wirkungen äußert. Eine Partei, die rechtliche Interessen oder einen Rechtsanspruch an einer Verwaltungssache hat, welcher im Verfahren nicht die Stellung einer Partei eingeräumt wurde und gegenüber welcher keine Bescheiderlassung erfolgte, hat nach Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit, die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides zu begehren (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 8.5.1962, Slg. Nr. 5794/A) und in der Folge Berufung zur Wahrung ihrer Rechte zu erheben.“

Unter den eingangs wiedergegebenen Voraussetzungen ist auch die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Parteistellung in einem bestimmten Verwaltungsverfahren zulässig, um im Zweifel zu klären, ob einer bestimmten Person in dem betreffenden Verfahren Parteistellung zukommt (vgl. hierzu den hg. Beschluss vom 10.5.1961, Slg. Nr. 5567). Durch die antragsgemäße Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides fehlt es aber am rechtlichen Interesse der Partei an der bescheidmäßigen Feststellung ihrer Parteistellung durch die Behörde erster Instanz, da sie nunmehr in der Berufung und im daran anschließenden Berufungsverfahren alles vorbringen kann, was sie vorbringen hätte können, wenn sie dem Verfahren ordnungsgemäß beigezogen worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtet im Mehrparteiverfahren eine Berufung von Parteien, gegen einen Bescheid, der ihnen nicht zugestellt, wohl aber gegenüber anderen Parteien bereits erlassen wurde, für zulässig (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 20.3.1985, Zl. 83/11/0178 und vom 26.5.1986, Zl. 86/08/0016). Diese - von der Rechtsprechung eingeräumte - Möglichkeit einer Berufungserhebung vermag jedoch das rechtliche Interesse einer Partei auf Klärung ihrer (strittigen) Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren nicht zu substituieren. Dies schon deshalb nicht, weil eine umfassende Berufungsbegründung nur in Kenntnis des gesamten Bescheidinhaltes möglich ist. In einem solchen Fall hat daher eine Partei weiterhin ein subjektives öffentliches Recht auf Feststellung, ob ihr in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt oder nicht.“

Zusammenfassend folgt daraus, dass im vorliegenden Fall für die Frage, ob die Gemeinde Magdalensberg Parteistellung besitzt oder nicht, nach derzeitigem Verfahrensstand kein gesonderter Feststellungsbescheid zulässig ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit, dass der Devolutionswerberin weder ein Rechtsanspruch noch ein subjektivöffentliches Recht aufgrund der anzuwendenden Bestimmungen zusteht, den Übergang der Entscheidungspflicht auf die Oberbehörde geltend zu machen. Aus diesem Grund kann auch dahingestellt bleiben, ob die sich aus § 73 AVG oder § 7 UVP-G 2000 ergehenden Entscheidungsfristen abgelaufen sind oder nicht. In weiterer Konsequenz folgt daraus aber auch, dass es dem Umweltsenat als Oberbehörde verwehrt ist, sich inhaltlich mit dem übrigen Vorbringen des Devolutionsantrages auseinander zu setzen, da ja eine Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache selbst auf die Oberbehörde nicht übergegangen ist.